

öffentliche Sitzung

Federführend: 6 - Bürger- und Ordnungsamt	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge: Datum Gremium 28.06.2016 Rat der Stadt Alsdorf	
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 28.05.2013	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 28.05.2013

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Seit dem 01.01.2016 hat das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) abgelöst. Redaktionelle und sachliche Änderungen erfordern eine Änderung der bisher geltenden Satzung.

Desweiteren erfolgt die Anpassung auf einen Abrechnungsintervall von 15 Minuten. Laut aktueller Rechtsprechung widerspricht ein anderes Abrechnungsintervall dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Keine.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 28.05.2013

gez. Sonders Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
Dezernent	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	Technischer Betriebsleiter ETD
Kämmerer	in Vertretung Rosenkranz Rechnungsprüfungsamt	

2. Änderung vom _____ der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 28.05.2013 (Brandschaugebührensatzung)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), § 52 Abs. 5 Satz 1 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886/SGV.NRW.213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung der Brandschaugebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau)
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer **mündlichen oder schriftlichen** Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- d) für **Schulungen im Bereich der Brandschutzerziehung, -aufklärung und -unterweisung.**

Artikel II

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1)

a) Beratungen im baulichen und vorbeugenden Brandschutz, die nicht mit der Anfertigung einer Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind bleiben kostenfrei.

b) Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung.

je angefangene 15 Minuten - z.Zt. 12,25 Euro

c) Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand.

je angefangene 15 Minuten - z.Zt. 12,25 Euro

d) Vorbereitung und / oder Nachbereitung der sonstigen Leistung entsprechend dem Arbeitsaufwand.

je angefangene 15 Minuten - z.Zt. 12,25 Euro

e) Durchführung einer Brandschutzschulung

Pauschal 100,00 Euro

f) Entfällt.